basebox

VERTRAGSDOKUMENT

Software-Lizenzvertrag

basebox KI-Plattform

Fassung vom 7. November 2026

zwischen

basebox GmbH
vertreten durch René Herzer
Bahnhofplatz 3
86919 Utting am Ammersee
Tel.: +49 8806 9590 600
E-Mail: finance@basebox.ai

– nachfolgend „basebox“ –

und

[Kunde]
vertreten durch [●]
[Adresse]

– nachfolgend „Kunde“ –

gemeinsam die „Parteien“.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) basebox stellt dem Kunden die basebox KI-Plattform zur Nutzung bereit.

(2) Die basebox KI-Plattform ist eine Softwareplattform für die sichere Nutzung von KI-Funktionen innerhalb der Organisation des Kunden.

(3) Der konkrete Leistungsumfang, der gewählte Betriebsweg, die Zahl der Personen (Cloud) oder die Hardware, nach der sich die Lizenz richtet (Server), die Art der Lizenz (Jahreslizenz oder Kauflizenz), die Vergütung, der Vertragsbeginn, die Laufzeit und die einbezogenen Anlagen ergeben sich aus dem von basebox erstellten und vom Kunden angenommenen Angebot.

(4) Dieser Vertrag bildet den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der basebox KI-Plattform. Technische, betriebliche und datenschutzrechtliche Einzelheiten werden in den jeweils einbezogenen Anlagen geregelt.

basebox

§ 2 Betriebsweg

(1) Die basebox KI-Plattform kann in unterschiedlichen Betriebswegen bereitgestellt werden.

(2) Die möglichen Betriebswege sind (Bezeichnungen wie auf der Website von basebox):

a) Cloud

basebox betreibt die KI-Plattform für den Kunden in einer eigenen Umgebung je Organisation in einem Rechenzentrum in Deutschland (noris network AG, München).

b) Server, Betrieb durch basebox

Die Hardware ist ein Server von basebox oder Hardware, die der Kunde selbst beschafft; sie gehört dem Kunden. Server und Servicevertrag kauft der Kunde beim Hardware-Partner von basebox, der FAST LTA GmbH, mit eigenem Vertrag; sie sind nicht Teil der Lizenz und keine Leistung von basebox. basebox verkauft keine Hardware. Die Hardware steht beim Kunden oder in einem Rechenzentrum, standardmäßig bei noris network AG in München, auf Wunsch in einem anderen Rechenzentrum nach Wahl des Kunden. basebox betreibt die KI-Plattform auf dieser Hardware.

c) Server, Betrieb durch die IT des Kunden

Die Hardware wie unter b) steht beim Kunden. Die IT des Kunden betreibt die KI-Plattform selbst; basebox stellt die Software und Updates bereit, bei einer Kauflizenz, solange Updates und Support beauftragt sind (§ 3 Abs. 6).

(3) Der beauftragte Betriebsweg ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot.

(4) Es gilt nur die Anlage zum Betriebsweg, die im Angebot ausdrücklich genannt ist. Nicht genannte Anlagen zu Betriebswegen werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) basebox räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die basebox KI-Plattform für interne geschäftliche Zwecke zu nutzen.

(2) Die Lizenz richtet sich nach dem Betriebsweg: a) Cloud: nach der im Angebot vereinbarten Zahl der Personen, die die KI-Plattform nutzen; enthalten ist das in der Preisliste genannte Kontingent an Tokens (derzeit 20 Millionen Tokens pro Person und Jahr), das der ganzen Organisation gemeinsam zur Verfügung steht und, soweit nicht genutzt, am Ende des Vertragsjahres verfällt; b) Server von basebox: je Server nach dessen Klasse; c) Hardware, die der Kunde selbst beschafft: nach den Grafikprozessoren dieser Hardware.

(3) Beim Server und bei Hardware, die der Kunde selbst beschafft, ist die Zahl der Konten nicht begrenzt; anmelden darf sich jede Person der Organisation des Kunden. In der Cloud sind Lizenzen nicht an bestimmte Personen gebunden und können innerhalb der Organisation des Kunden neu zugewiesen werden.

(4) Eine Weitergabe an Dritte, ein Betrieb für Dritte oder eine Nutzung durch nicht im Angebot einbezogene Organisationen ist nur mit vorheriger Zustimmung von basebox zulässig.

(5) Der Kunde darf die Software nicht kopieren, bearbeiten, dekompilieren, zurückentwickeln oder Dritten zugänglich machen, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt oder ausdrücklich vereinbart ist.

(6) Beim Server kann im Angebot statt der Jahreslizenz eine Kauflizenz vereinbart werden. Sie kostet einmalig das 2,5-Fache der Jahreslizenz; das Nutzungsrecht ist dann abweichend von Absatz 1 zeitlich nicht befristet. Updates und Support sind im ersten Vertragsjahr enthalten. Ab dem zweiten Vertragsjahr kann der Kunde sie freiwillig für jährlich 20 % der Jahreslizenz beauftragen, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Ohne Updates und Support darf der Kunde die basebox KI-Plattform in der zuletzt bereitgestellten Version weiter nutzen; neue Versionen und Support erhält er dann nicht.

§ 4 Preise und Abrechnung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und der darin bezeichneten Preisliste.

(2) Die Preisliste basebox KI-Plattform in der im Angebot genannten Fassung ist Vertragsbestandteil.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Jahreslizenzen werden zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres im Voraus berechnet. Eine Kauflizenz wird einmal mit Vertragsbeginn berechnet, Updates und Support ab dem zweiten Vertragsjahr jeweils zu Beginn des Vertragsjahres.

(5) Einmalige Leistungen, insbesondere die Inbetriebnahme in der IT des Kunden, werden separat berechnet.

(6) Professional Services werden nach Aufwand berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

(7) In der Cloud kann der Kunde die Zahl der Personen jederzeit erhöhen; die zusätzliche Vergütung wird anteilig für die verbleibende Laufzeit des laufenden Vertragsjahres berechnet. Weitere Tokens bucht der Kunde nach Preisliste, in der Cloud über das Kontingent hinaus, beim Server für Apps mit externem oder größerem Modell; sie gelten für alle in basebox freigegebenen Modelle zum selben Preis. Automatisch wird nichts nachgekauft.

(8) Eine Verringerung der Zahl der Personen in der Cloud wirkt zum Beginn des nächsten Vertragsjahres, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Beim Server und bei Hardware, die der Kunde selbst beschafft, wird bei einem Wechsel auf leistungsfähigere Hardware die Differenz der vereinbarten Lizenzart berechnet, bei einer Jahreslizenz jährlich, bei einer Kauflizenz einmal.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt zu dem im Angebot genannten Zeitpunkt.

(2) Die Erstlaufzeit beträgt ein bis fünf Jahre nach dem Angebot, ohne Angabe im Angebot zwölf Monate.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Mit Ende des Vertrags endet das Nutzungsrecht des Kunden an der basebox KI-Plattform. Bei einer Kauflizenz besteht das Nutzungsrecht nach Vertragsende fort, es sei denn, basebox hat den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt; es enden dann nur Updates und Support.

(6) Bei einer Kauflizenz betreffen Laufzeit, Verlängerung und ordentliche Kündigung nur Updates und Support. Der Kunde kann sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres in Textform beenden.

§ 6 Leistungen von basebox

(1) basebox stellt dem Kunden die basebox KI-Plattform nach Maßgabe dieses Vertrags, des Angebots und der einbezogenen Anlagen bereit.

(2) In der Lizenz enthalten sind alle Produktfunktionen, das KI-Modell in basebox, Apps, Konnektoren aus der Bibliothek von basebox, Software-Updates und Standard-Support nach Preisliste und Support-Anlage, in der Cloud zusätzlich der Betrieb und das Kontingent an Tokens nach § 3 Abs. 2 a). Bei einer Kauflizenz sind Updates und Support im ersten Vertragsjahr enthalten und danach, solange sie beauftragt sind (§ 3 Abs. 6). Nicht in der Lizenz enthalten sind Server und Servicevertrag (§ 2 Abs. 2 b), die Anbindung eigener Systeme des Kunden (zum Festpreis nach Angebot), die Inbetriebnahme in der IT des Kunden, der Betrieb des Servers durch basebox, Schulungen und weitere Tokens.

(3) Der konkrete Betrieb richtet sich nach dem vereinbarten Betriebsweg.

(4) basebox schuldet die technische Bereitstellung der Plattform im vereinbarten Umfang.

(5) Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, bestimmte fachliche Ergebnisse oder die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Geeignetheit KI-generierter Ausgaben sind nicht geschuldet.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt basebox alle für Einrichtung, Betrieb, Support und Nutzung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Mitwirkungen, Freigaben und Zugänge rechtzeitig bereit.

(2) Der Kunde ist für die rechtmäßige Nutzung der basebox KI-Plattform verantwortlich.

(3) Der Kunde ist für die von ihm oder seinen Nutzern eingegebenen Inhalte, Daten, Dokumente und Anweisungen verantwortlich.

(4) Der Kunde schützt Zugangsdaten, Administrationskonten und Schnittstellen vor unbefugtem Zugriff.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass nur berechtigte Nutzer Zugriff auf die basebox KI-Plattform erhalten.

(6) Der Kunde meldet Störungen, Sicherheitsvorfälle und Mängel unverzüglich.

(7) Der Kunde ist verantwortlich für die Prüfung und Verwendung von KI-Ausgaben. Entscheidungen, die auf Grundlage von KI-Ausgaben getroffen werden, liegen in der Verantwortung des Kunden.

§ 8 Support und Updates

(1) Standard-Support ist in der Jahreslizenz enthalten, bei einer Kauflizenz im ersten Vertragsjahr und danach, solange Updates und Support beauftragt sind (§ 3 Abs. 6).

(2) Der Umfang des Standard-Supports ergibt sich aus der Anlage „Support und Service-Level“; sie ist Bestandteil dieses Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung bedarf.

(3) Erweiterte Service-Level, insbesondere 24/7-Support, garantierte Reaktionszeiten, Premium-Support oder Incident Response, gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

(4) Software-Updates sind in der Jahreslizenz enthalten, bei einer Kauflizenz wie in Absatz 1.

(5) Wer Updates bereitstellt und wer Updates einspielt, richtet sich nach dem vereinbarten Betriebsweg.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Soweit basebox personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung von basebox (AVV) in der im Angebot genannten Fassung, mangels Angabe in der bei Vertragsschluss auf der Website von basebox veröffentlichten Fassung.

(3) Die AVV ist Bestandteil dieses Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung bedarf. Unterliegen der Kunde oder für ihn tätige Personen einer beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, gilt zusätzlich die Anlage „Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (§ 203 StGB)“.

(4) Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen, Informationspflichten und Betroffenenrechte verantwortlich, soweit basebox nicht selbst datenschutzrechtlich verantwortlich ist.

(5) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ergeben sich aus der TOM-Anlage und der Liste der Unterauftragsverarbeiter; beide sind Bestandteil der AVV.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich.

(2) Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Sicherheitskonzepte, Zugangsdaten, Preise, Vertragsinhalte, Kundendaten und nicht öffentlich bekannte Produktinformationen.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

(4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.

§ 11 KI-Ausgaben und Verantwortung

(1) Die basebox KI-Plattform kann KI-generierte Ausgaben erzeugen.

(2) KI-generierte Ausgaben können unvollständig, unrichtig, missverständlich oder für den konkreten Zweck ungeeignet sein.

(3) Der Kunde prüft KI-Ausgaben vor fachlicher, rechtlicher, medizinischer, organisatorischer, personalbezogener oder sonst entscheidungserheblicher Verwendung eigenverantwortlich.

(4) Der Kunde ist verantwortlich für Entscheidungen, Maßnahmen und Arbeitsergebnisse, die auf Grundlage von KI-Ausgaben getroffen oder erstellt werden.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass Nutzer angemessen über die Grenzen und die sachgerechte Nutzung von KI-Ausgaben informiert werden.

§ 12 Mängel

(1) basebox behebt reproduzierbare Mängel innerhalb angemessener Zeit oder stellt eine zumutbare Umgehungslösung bereit.

(2) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die Ursache außerhalb des Verantwortungsbereichs von basebox liegt.

(3) Kein Mangel liegt insbesondere vor bei:

- **a)** vertragswidriger oder unsachgemäßer Nutzung,
- **b)** Eingriffen durch den Kunde oder Dritte,
- **c)** Ursachen aus der Kundeninfrastruktur, soweit diese nicht von basebox bereitgestellt wird,
- **d)** fehlenden Mitwirkungen oder Freigaben des Kunden,
- **e)** Störungen durch Internet, Netzwerke, Drittanbieter oder höhere Gewalt,
- **f)** inhaltlicher Unrichtigkeit KI-generierter Ausgaben, sofern das System technisch vertragsgemäß funktioniert.

§ 13 Verfügbarkeit und Sicherheit

(1) basebox trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für die von basebox verantworteten Leistungen.

(2) Die konkrete Sicherheits- und Betriebsverantwortung richtet sich nach dem vereinbarten Betriebsweg.

(3) Ohne gesonderte SLA-Vereinbarung ist keine bestimmte Mindestverfügbarkeit geschuldet.

(4) Soweit der Kunde Infrastruktur bereitstellt oder betreibt, bleibt der Kunde für diese Infrastruktur, deren Sicherheit, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit verantwortlich.

§ 14 Haftung

(1) basebox haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Garantieübernahme und nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet basebox nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung ist der Höhe nach auf die vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlte Vergütung begrenzt. Im ersten Vertragsjahr ist die Haftung auf die für das erste Vertragsjahr vereinbarte Vergütung begrenzt. Bei einer Kauflizenz beträgt diese Grenze mindestens die Höhe einer Jahreslizenz.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1.

(5) Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für:

- **a)** die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder fachliche Geeignetheit KI-generierter Ausgaben,
- **b)** Schäden aus Entscheidungen, die ohne angemessene Prüfung auf Grundlage von KI-Ausgaben getroffen wurden,
- **c)** Schäden aus vertragswidriger Nutzung,
- **d)** Schäden aus Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden,
- **e)** Schäden aus vom Kunden bereitgestellter oder betriebener Infrastruktur.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von basebox.

§ 15 Vertragsende und Daten

(1) Mit Vertragsende endet das Nutzungsrecht des Kunden; bei einer Kauflizenz gilt § 5 Abs. 5 Satz 2.

(2) Die Rückgabe, Löschung oder weitere Aufbewahrung von Kundendaten richtet sich nach dem vereinbarten Betriebsweg, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und den im Angebot einbezogenen Anlagen.

(3) Soweit Daten auf Infrastruktur des Kunden verbleiben, ist der Kunde für Sicherung, Export, Aufbewahrung und Löschung dieser Daten verantwortlich.

(4) Soweit basebox Daten im eigenen Verantwortungs- oder Kontrollbereich verarbeitet, unterstützt basebox den Kunden nach Maßgabe der einbezogenen Anlagen bei Rückgabe oder Löschung.

(5) Wird über das Vermögen von basebox das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, veröffentlicht basebox den Quellcode der basebox KI-Plattform unter einer Open-Source-Lizenz, damit der Kunde die basebox KI-Plattform weiter betreiben kann. Bestandteile Dritter bleiben unter ihren jeweiligen Lizenzen.

§ 16 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) dieser Hauptvertrag,
b) das vom Kunden angenommene Angebot,
c) die AVV mit TOM-Anlage und Liste der Unterauftragsverarbeiter sowie, bei Berufsgeheimnisträgern, die Anlage nach § 203 StGB,
d) die im Angebot ausdrücklich genannten weiteren Anlagen,
e) die im Angebot bezeichnete Preisliste.

(2) Andere als die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Anlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn das Angebot sie nennt.

(3) Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

a) Angebot,
b) Hauptvertrag,
c) Anlagen,
d) Preisliste,
e) Produktdokumentation.

(4) Datenschutzrechtliche Regelungen der AVV und die Regelungen der Anlage nach § 203 StGB gehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz von Berufsgeheimnissen vor.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz von basebox.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Unterschriften

Für den Kunden

Ort, Datum: _____

Name, Funktion: _____

Unterschrift: _____

Für die basebox GmbH

Ort, Datum: _____

Name, Funktion: _____

Unterschrift: _____